

## ► Umsatzsteuer

**Gekündigte Verträge: Fiskus will gesamtes Honorar besteuern**

| In PBP 4/2014 hatten wir Sie informiert, dass das Finanzamt eine neue Einnahmequelle entdeckt hat: Die Umsatzsteuer bei vorzeitig gekündigten Planungsverträgen. Umsatzsteuersonderprüfer stellen sich nämlich urplötzlich auf den Standpunkt, dass Sie auch auf das Honorar für die nicht mehr erbrachten Leistungen Umsatzsteuer berechnen und abführen müssen. Bisher war die gängige Meinung, dass es sich dabei um nicht umsatzsteuerbaren Schadenersatz handelt. |

**Wichtig** | Die Sache, auf die uns ein PBP-Leser aufmerksam gemacht hat, hat sich leider nicht entspannt. Das Finanzamt (hier: Lörrach) beharrt auf seiner Meinung, dass auch auf das Honorar für die nicht mehr erbrachten Leistungen Umsatzsteuer abzuführen ist. Es hat alle Gegenargumente und Stellungnahmen an sich abprallen lassen. Der PBP-Leser wird also beim Finanzgericht klagen müssen, wenn er die Steuer (und zusätzliche Zinsen) nicht zahlen will. Ob er das tut, war zu Redaktionsschluss noch offen.

**PRAXISHINWEIS** | Falls Ihnen Ähnliches widerfahren sollte, hilft Ihnen ein gutachtenähnlicher Beitrag von Rechtsanwältin Kornelia Reinke aus Bonn. Er belegt eindrucksvoll, warum auf das Honorar für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen keine Umsatzsteuer erhoben werden darf. Sie finden den Beitrag auf [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de) unter der Abruf-Nr. 143341.

## ► Vermögensplanung

**BU für Planer: Neuabschlüsse im Jahr 2015 werden teurer**

| Der Blick in die Renteninformation des Versorgungswerks zeigt, dass Sie für das Risiko Berufsunfähigkeit (BU) nur unzureichend abgesichert sind. Die Leistungen liegen in der Regel unter 50 Prozent des vorherigen Einkommens. Wer sich und seine Familie für den Ernstfall sinnvoll absichern möchte, kommt daher um eine private BU nicht herum. Weil die Prämien ab 2015 steigen werden, lohnt es sich, sich jetzt damit zu befassen. |

Der Vorsorgeverein für Kammerberufe e.V. hat speziell für die planenden Berufe einen Rahmenvertrag zum privaten BU-Schutz aufgelegt ([www.vvfk-ev.de](http://www.vvfk-ev.de)). Die Kernpunkte sind:

- Die private BU-Versicherung leistet schon ab einer Berufsunfähigkeit von 50 Prozent. Die Pflichtversicherung aus dem Versorgungswerk tritt dagegen nur ein, wenn Sie vollkommen berufsunfähig sind.
- Einzigartig ist wohl der Punkt, dass man auch bei Diabetes, einem kürzlich erlittenem Bandscheibenvorfall und anderen Krankheitsfällen eine Absicherung erhalten kann – und dies ohne Ausschluss der Krankheitsfälle!
- Das Angebot steht allen Personen innerhalb einer Bürogemeinschaft offen. Es gilt also auch für Selbstständige oder Angestellte, die nicht im berufsständischen Versorgungswerk Mitglied sein können.

**Gutachtenähnlicher Beitrag beweist: Finanzverwaltung ist auf dem Irrweg**



**IHR PLUS IM NETZ**

Gutachten  
auf [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de)

**Private Berufsunfähigkeitsversicherung als ergänzender Baustein**